

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	64 (1989)
Heft:	2
Vorwort:	Vorwort des Redaktors
Autor:	Hofstetter, Edwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wehrpflicht mit der eigenen Waffe erfüllen

Es ist altes Vorrecht des wehrfähigen Schweizers, neben der Ausrüstung auch Waffe und Munition zu Hause aufbewahren zu dürfen. Dafür gilt die Bewunderung, aber auch der Neid des Ausländers. Die durch die Bundesverfassung von 1874 geregelte allgemeine Wehrpflicht versteht das Milizsystem auf dem Grundgedanken des «bewaffneten Volkes». Damit sind zwei wichtige Pfeiler unseres Wehrsysteins verbunden. Einmal eine Mobilmachungsordnung, die ab Haustüre bereits bewaffnete und ausgerüstete Soldaten unter die Fahne rufen kann. Zum zweiten Pfeiler gehört die ausserdienstliche Arbeit der Miliz. So ist eine beispiellose Breitenentwicklung unseres Schiesswesens in den Schützenvereinen möglich geworden. Dazu gehören einerseits rund 500 000 Absolventen der «Obligatorischen Übung», wovon 120 000 freiwillig schiessen, anderseits über 200 000 Frauen und Männer, die alljährlich das Eidgenössische Feldschiessen bestreiten.

Bis 1967 ermöglichte Art 94 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von 1907 den Besitz der persönlichen Waffe nach der Entlassung aus der Wehrpflicht. Mit der Einführung des Sturmgewehrs 57 wurde dieses zur Leihwaffe erklärt, was die Abgabe nach der Entlassung in Frage stellen musste. Nach einigem Hin und Her hat der Bundesrat am 4. März 1982 verbindlich zugesichert, dass dem Wehrmann nach der Verabschiedung aus der Wehrpflicht die Waffe wieder als Eigentum übergeben werden soll. Bis in die Jahre 1994/95 wird unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin der Karabiner 31 abgegeben, auch dann, wenn der Wehrmann nicht mehr daran ausgebildet werden konnte. Mit der bundesrätlichen Zusicherung ist aber auch gemeint, dass ab Mitte der neunziger Jahre das Sturmgewehr 57 dem entlassenen Wehrmann als Eigentum überlassen werden soll. Eine Fussangel bleibt bestehen, hat doch der Bundesrat aufgrund einer parlamentarischen Anfrage erklärt, dass «kantonale Besitzes- und Kontrollvorschriften ... bei Handänderungen zum Tragen kommen können». Ich frage mich, ob es wirklich notwendig ist, mit der Abgabe der Waffe zu Eigentum eines lang gedienten Schweizer Wehrmanns noch administrativen Ballast zu verbinden. Dafür gibt es nur eine Antwort, nämlich Art 94 MO in seine ursprüngliche Fassung zurückzuführen. Er lautete so, dass «wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum behält».

Ich erachte es als grosse Lücke in unserem ausserdienstlichen Schiesswesen, dass die Pistolenträger keine obligatorische Übungen zu erfüllen haben. Es widerspricht einem Grundsatz unserer Mobilmachungsordnung, dass jeder Wehrmann, besonders

beim Einrücken bei einer gestörten Mobilmachung, sicher von seiner persönlichen Waffe Gebrauch machen kann. Dafür wäre der Beweis von jedem Pistolenträger einmal im Jahr im Schiessstand abzuverlangen. Für die allenfalls notwendigen Vorbereitungen dazu müsste ihm wie den Gewehrschützen verbilligte Munition abgegeben werden.

Kläglich tönt das Gejammer einiger Zeitgenossen über den Lärm im Bereich unserer Schiessstände. Insbesondere haben diejenigen Hausbesitzer kein Recht dazu, gegen die Lärmbelästigung zu schimpfen, welche im unmittelbaren Bereich einer bestehenden Schiessanlage ihre Bauten erstellen liessen. Sie erhielten von den zuständigen Behörden sogar die Baubewilligung dazu. Diese eigennützigen Bürger verlangen unüberlegt die Beschränkung oder Verlegung des Schiessbetriebes. Sie kommen mir so vor wie diejenigen, welche ihr Heim in einem bekannten Gefahrenbereich eines Lawinenzuges aufstellen lassen und dann von den Gemeindebehörden frech verlangen, ihnen aus Steuergeldern eine Schutzmauer vor das Haus zu bauen.

Recht und gut, der Staat hat in einem Bundesgesetz über den Umweltschutz Bestimmungen erlassen und in einer Lärmschutzverordnung Grenzwerte für den Lärm von Schiessanlagen festgelegt. Dabei sind sich nicht alle Bürger klar, dass aufgrund der Bundesverfassung 1874 und der darauf basierenden Gesetze über die Militärorganisation die ausserdienstliche Schiesspflicht obligatorisch ist und die zweckdienlichen Einrichtungen von 300-m-Schiessanlagen gemäss EMD-Verfügung von 1969 zulasten der Gemeinden fallen.

Damit ist es auch ganz offensichtlich, dass sich diejenigen Gemeinden gegenüber den Zielen der Landesverteidigung sehr unkorrekt verhalten, welche bestehende Schiessanlagen aufheben lassen, bevor neue gebaut und für den Schiessbetrieb benutzt werden können. Mit baulichen Massnahmen kann übrigens einiges verbessert werden. Von der Lärmschutzverordnung sind die Anlagen ausgenommen, die auf dem Gelände oder in unmittelbarer Nähe fest eingerichteter militärischer Schiess- und Übungsplätze sind. Damit sind vor allem Waffenplätze und von der Armee regelmässig benutzte benachbarte Schiessstände gemeint.

Es erstaunt, dass das EMD bei der Vorbereitung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) die notwendigen Anpassungen im Schiesswesen ausser Dienst nicht für notwendig erachtete. Ich rechne damit, dass unsere Parlamentarier das korrigieren werden, wie das Nationalrat Willi Loretan, Zofingen, bereits vorgeschlagen hat.

Edwin Hofstetter